



SAF - Sportförderung Basis- und Leistungsförderung



Zielsetzung

Die SAF-Sportförderung stellt einen Anreiz bzw. eine finanzielle Unterstützung für die Ausübung der Regattaaktivitäten im SAF dar. Diese Sportförderung gliedert sich in eine **Basisförderung**, die eine prinzipielle Anerkennung für die Ausübung des Regattasports darstellt, und eine **Leistungsförderung**, durch die eine intensive und erfolgreiche Regattaaktivität finanziell unterstützt wird.

Primär zielt die Sportförderung auf Aktivitäten in jenen Bootsklassen, für die auf den österreichischen Binnenrevieren Regatten stattfinden und personenbezogene Ranglisten geführt werden. Um der steigenden Bedeutung des Hochseesegelns gerecht zu werden, werden bei der Leistungsförderung in einer modifizierten Form auch Hochseeregatten berücksichtigt.

In der folgenden Beschreibung werden die Begriffe „Steuermann“, „Vorschoter“, „Segler“ auch synonym für „Steuerfrau“, „Vorschoterin“ und „Seglerin“ verwendet.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung gilt für Regattaaktivitäten in ÖSV-Bootsklassen sowie für Teilnahme an öffentlich ausgeschrieben Hochseeregatten unabhängig von der Bootsklasse. Die Förderung kann sowohl vom Steuermann als auch Vorschoter in Anspruch genommen werden. Der geförderte Segler muß Mitglied des SAF sein und bei den zur Bewertung herangezogenen Regatten *für den SAF gestartet* sein. Ausnahmsweise dürfen Vorschoter des SAF, die mit einem Steuermann eines anderen Klubs segeln, unter dem Namen dieses Klubs starten, wenn es bei einer Regatta nicht möglich ist Steuermann und Vorschoter für verschiedene Klubs zu nennen.

In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, daß gemäß SAF-Statuten alle sportliche Aktivitäten von SAF-Mitgliedern für andere Segelvereine der Genehmigung des SAF-Vorstandes bedürfen!

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur, wenn der Antragstellende neben den oben genannten Voraussetzungen auch mindestens bei einer vom SAF veranstalteten Regatta -Verbandswettfahrt oder höherrangig - teilgenommen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Erfüllung dieser Bestimmung nachsehen.

3. Basisförderung

Die Basisförderung kann von einem Vereinsmitglied beansprucht werden, das mindestens in einer der genannten Bootsklassen in der Bestenliste aufscheint oder an einem Drittel der Vereinsmeisterschaftsregatten teilgenommen hat. Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Punkt 2. erfüllt sein. Die Basisförderung besteht in der Regel aus

Sachzuwendungen. Beantragt wird die Förderung mit dem Formblatt „Ansuchen um SAF-Sportförderung“, Eintragung "Basisförderung" und Kopie der Ergebnisliste der gesegelten SP-Regatta oder der Rangliste der betreffenden Bootsklasse.

4. Leistungsförderung

Die Leistungsförderung kann von jedem Vereinsmitglied beantragt werden, das an Regatten der genannten Bootsklassen teilgenommen hat und die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 und 6 erfüllt. Die Leistungsförderung erfolgt in Form finanzieller Zuwendungen. Der hierfür vorgesehene Gesamtbetrag wird jährlich vom Vereinsvorstand festgelegt und am Jahresende gemäß der folgenden Regeln aufgeteilt.

5. Punktekatalog

5.1 Regattapunkte

Regattawertigkeit:

Punkte für die Teilnahme an einer Regatta:

- Olympia/WM/EM 4 Pkt.
- Staats-/Klassen-/Jugendmeisterschaft
ausländische Qualifikationsregatta
für Olympische Spiele/WM/EM,
hochwertige internat. Regatta
(zB. Kieler Woche, Hyer, Spa, u.a) 3 Pkt.
- Schwerpunktregatta/Landesmeisterschaft 2 Pkt.
- sonstige Regatta 1 Pkt.

- Hochseeregatten unabhängig von der Art
der Regatta 2 Pkt.

Ergebnisfaktor

In Abhängigkeit vom erzielten Ergebnis wird die Regattawertigkeit mit folgendem Faktor multipliziert:

- 1. Drittel 3
- 2. Drittel 2
- 3. Drittel 1

Generelle Voraussetzung für alle Regatten: Der Sportler muß bei mindestens einer Wettfahrt gestartet sein (Wertung anders als "dnc" oder "dns")! Kommt die Veranstaltung insgesamt nicht gültig zustande, weil beispielsweise witterungsbedingt nicht genügend Wettfahrten zum Erreichen des jeweiligen Status gesegelt werden oder keine einzige Wettfahrt stattfinden kann, so wird die ausgeschriebene Regattawertigkeit angewendet. Kommt keine einzige Wettfahrt zustande, ist der Ergebnisfaktor mit 1 anzunehmen, der Entfernungsfaktor bleibt unberührt.

5.2 Trainingspunkte

Teilnahme an segelpraxis-orientierten Trainingsveranstaltungen:

- 0,5 Punkte pro Veranstaltungstag (ohne An- und Abreisetag)

Berücksichtigt wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Praxistraining „auf dem Wasser“ dienen und von ÖSV; Landessegelverbänden oder Klassenvereinigungen offiziell ausgeschrieben

sind *oder* von staatlich geprüften Segeltrainern bzw.-lehrwarten abgehalten werden. Trainingsveranstaltungen auf Hochseeschiffen bzw. für Hochseeregatten können nicht berücksichtigt werden.

5.3 Entfernungsfaktor

In Abhängigkeit von der Entfernung des Regatta- oder Trainingsortes von Wien (Luftlinie) werden die Regatta- oder Trainingspunkte mit folgendem Faktor multipliziert:

- bis 100 km 1
- über 100 bis 300 km 2
- über 300 bis 600 km 3
- über 600km 4

Die gängigsten Regatta-Orte und deren Luftlinien-Entfernung von Wien sind im Beiblatt 1 zum Förderungsansuchen aufgeführt.

Für Hochseeregatten kommt generell der Entfernungsfaktor 3 zur Anwendung.

6. Aufteilungsregeln

Die Leistungsförderung kann beantragt werden, wenn in einem Antragsjahr die Summe der Leistungspunkte - berechnet entsprechend Punkt 5 - größer als 10 ist. Unter den so ermittelten Antragstellern wird der Förderungsbetrag im Verhältnis der jeweiligen erreichten Punkte aufgeteilt.

Maximalförderung für ein einzelnes Vereinsmitglied ist mit 50% der gesamten vom Vorstand für dieses Jahr festgelegten Summe beschränkt

Bei weniger als 4 Geförderten wird der aufzuteilende Förderungsbetrag reduziert, und zwar bei:

- 1 Geförderten auf 50 %,
- 2 Geförderten auf 70 %,
- 3 Geförderten auf 90 %

der Gesamtsumme.

7. Abwicklung

Das Ansuchen um Sportförderung muß spätestens **bis 15.11. jedes Jahres** mit den entsprechenden Unterlagen **beim Oberbootsmann des SAF komplett eingelangt** sein, um berücksichtigt zu werden.

Als Förderungsjahr gilt der Zeitraum vom 16.11. des vergangenen Jahres bis zum 15.11. des Antragsjahres. Die erforderlichen Unterlagen bestehen aus dem vollständig ausgefüllten Formblatt (und eventuellen Folgeblättern) „*Ansuchen um SAF- Sportförderung*“ und Kopien der Ergebnislisten der angeführten Veranstaltungen.

Anträge und zugehörige Nachweise können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, wenn die Lesbarkeit und Verständlichkeit gewährleistet ist. Eingescannte Papierunterlagen entsprechen dieser Anforderung nicht. Anstelle der Kopien von Rang- und Ergebnislisten können Internet-Links auf diese Listen per eMail beigestellt werden.

Helmut Glaser (Oberbootsmann; Referat Leistungs- und Breitensport)